Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Sondershausen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBI. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 01. Juli 2010 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 71-7/2010)

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Sondershausen betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden vorrangig auf dem Marktplatz durchgeführt. Ist der Marktplatz ausgelastet, kann auch die gesamte Fußgängerzone (Hauptstraße und Johann-Karl-Wezel-Straße) für Marktstände genutzt werden.
- (3) Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz und gegebenenfalls auf dem Parkplatz Markt, auf dem Schlosshof, in der Fußgängerzone und auf dem Parkplatz Kaufland durchgeführt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags ganzjährig bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes statt. Er ist grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten durch den/die Marktmeister(in) reduziert oder verlängert werden.
 - Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Glätte, Schneefall, Kälte, Sturm, Hitze) bzw. einer nicht ausreichenden Anzahl von Wochenmarktanbietern kann der Wochenmarkt durch den/die Marktmeister(in) ganz aufgehoben werden.
- (2) Fällt einer der festgesetzten Tage auf einen Feiertag, dann fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.
 - Fällt ein Feiertag auf einen Montag, dann kann der Wochenmarkt bei Bedarf für den darauffolgenden Markttag durch den/die Marktmeister(in) aufgehoben werden.
- (3) Die Stadtverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Während der jährlich notwendigen Pflege- und Reparaturarbeiten auf dem Marktplatz findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone statt. Der Teilnehmerkreis kann entsprechend der Platzkapazität durch den/die Marktmeister(in) reduziert werden.
- (5) Die Öffnungszeiten sind strikt einzuhalten.
- (6) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren
 - Spankörbe und Strohwaren
 - Glasbläserwaren
 - Gummiwaren
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen 'Bedarfs
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel jeweils für den Haushalt
 - Wachs- und Paraffinwaren
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasier-klingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien
 - Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art
 - Modeschmuck und modische Accessoires
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - Kränze, Grabgestecke
 - Künstliche und getrocknete Blumen
 - Eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe

§ 4 Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, durch den/die Marktmeister(in) untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Markt kann auf bestimmte Anbietergruppen beschränkt werden, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Sondershausen beauftragten Personen (Marktmeister[in]) wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Die Platzzuweisung erfolgt ab 06:15 Uhr. Bei Bedarf kann die Platzzuweisung zu einem anderen Zeitpunkt durch den/die Marktmeister/in erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis zur Einnahme eines Standplatzes wird auf schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Antrag durch die Stadt Sondershausen erteilt. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist bei der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 - 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - 5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Sondershausen in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (9) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel können zusammenhängend verteilt werden.
- (10) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. In Fahrgassen sind an den vorderen Ecken der Vordächer rot-weiße, DIN- gerechte Flaggen anzubringen.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren nach § 3 (1) müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (7) Die Verkaufsstände sind kundenfreundlich zu gestalten; die Waren sind ansprechend zu präsentieren. Sogenannte Schüttware ist nicht zum Verkauf zugelassen.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Einfahrt, das Ausladen und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf auf dem Marktplatz nicht vor 06:15 Uhr beginnen und in der Fußgängerzone (Hauptstraße und Johann-Karl-Wezel-Straße) nicht vor 07:00 Uhr.
 - Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den/die Marktmeister(in) zugelassen werden.
 - Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der/die Marktmeister(in) berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (5) Der Auf- und Abbau hat so zu erfolgen, dass das Wohnumfeld nicht mehr als unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und –anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden. Ausnahmen können durch den/die Marktmeister(in) zugelassen werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochen- bzw. Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der beauftragten Person der Stadt Sondershausen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes bzw. der Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
 - 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 - 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 - 7. sich bettelnd oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Nicht verwertbare Restabfälle sind dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Abfälle zur Verwertung wie z.B. Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen (z.B. Jogurtbecher, Blechbüchsen, Glasbehältnisse) sind wieder mitzunehmen und eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

§ 16 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Sondershausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 8 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße und Kennzeichnungen nicht einhält,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 - 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als 06:15 Uhr bzw. 07:00 Uhr mit dem Aufbau beginnt und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt.
 - 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 - 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 - 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 - 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 - 12. entgegen § 14 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 - 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 - 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 - 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 - 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 - 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 - 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Sondershausen vom 05. Juni 2001 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Sondershausen vom 05. März 2007 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 18. Oktober 2010

gez. K r e y e r Bürgermeister - Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser "Heimatecho" Nr.: 10/2010 vom 29. Oktober 2010

Anlage 1 - zu § 7 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Sondershausen

<u>Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem</u> Wochenmarkt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden einmal jährlich (am Anfang des Jahres) sowie zusätzlich rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Marktes im Heimatecho der Stadt Sondershausen (Amtsblatt) und dauernd auf der Internetseite der Stadt Sondershausen - http://sondershausen.de/cms/wirtschaft/sondershaeuser-maerkte.html - bekannt gemacht.

Das Warenangebot ergibt sich aus der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Sondershausen, welche auf der Internetseite unter Stadtinfos//Satzungen eingesehen werden kann.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche, mündliche, als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes direkt bei der/dem Marktmeister/in unter – www.marktwesen@sondershausen.de – oder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmarkten bis 1 Tag vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des betreffenden Marktes und des Tages/ Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Grundsätzlich einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, so entscheidet das Los. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für das gesamte Jahr erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellung zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung eines Standplatzes informiert.